

**Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der  
Gemeindefeuerwehr der Stadt Murrhardt**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 15 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. April 1990 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 9 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 9 Euro je Stunde, höchstens 52 Euro je Tag gewährt.

**§ 2**

**Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 7 Euro je Stunde, höchstens 52 Euro je Tag gewährt.
- (2) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadtgebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Fahrkostenerstattung der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (3) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt. Wenn der Verdienstaufschlag nicht nachweisbar ist, wird ein Betrag von 7 Euro je Stunde, höchstens 52 Euro je Tag gewährt.

## Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr

---

### § 3

Die nachfolgend genannten ehrenamtlich Tätigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 15 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

	Allgemeine Aufwandsentschädigung	Aufwandsentschädigung als Übungsleiter
Feuerwehrkommandant zugleich Abteilungskommandant Murrhardt	500 €	1.500 €
Telefonkostenpauschale	205 €	
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	370 €	570 €
Schriftführer zugleich Kassenverwalter für die Gesamtfeuerwehr und die Abteilung Murrhardt	370 €	570 €
Abteilungskommandant Fornsbach	225 €	400 €
Abteilungskommandant Kirchenkirnberg	225 €	400 €
Jugendleiter	600 €	
Kraftfahrer Führerschein Klasse 2	300 €	170 €
Kraftfahrer Führerschein Klasse 3	200 €	110 €
Geräteverwalter Gesamtfeuerwehr zugleich für die Abt. Murrhardt	500 €	1.800 €
Stellv. Geräteverwalter für die Gesamtfeuerwehr, zugleich für die Abt. Murrhardt	200 €	110 €
Schlauchreinigungspauschale	1.240 €	
Geräteverwalter Abt. Fornsbach	300 €	170 €
Geräteverwalter Abt. Kirchenkirnberg	300 €	170 €
Geräteverwalter der Löschgruppen		
Insgesamt	500 €	
Gebäudereinigungspersonal	560 €	0

### § 4

#### Entschädigung für Bereitschaftsdienst

Der Feuerwehrbereitschaftsdienst für die Abteilung Murrhardt wird an einen aktiven Feuerwehrangehörigen auf Antrag, unbeschadet einer eventuellen Entschädigung nach § 3, mit einer Pauschalentschädigung von 92 Euro jährlich entschädigt.

**§ 5**

**Entschädigung für Feuersicherheitsdienst**

Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz von 7 Euro je angefangene Stunde gewährt.

**§ 6**

**Entschädigung für Übungen**

Jedem Feuerwehrangehörigen wird für die Teilnahme an Übungen auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz von 4 Euro pro Übung gewährt.

**§7**

**Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1 Abs. 1 bis 3, § 2 Abs. 1 bis 3, § 4 und § 5.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 01. Januar 1990 außer Kraft.

**Anmerkung:**

Folgende Änderungen sind berücksichtigt:

<b>Änderungen</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Art der Änderungen</b>
1. Änderung	16.12.1999	01.01.2000	§ 1 von 14,- auf 17,- DM
2. Änderung	06.12.2001	01.01.2002	Euroumstellung
3. Änderung	06.06.2002	01.01.2002	Anhebung Entschädigungssätze nach § 15 der Satzung